

BESCHLUSSVORLAGE V0834/17/1 öffentlich	Referat	
	Amt	Ingolstädter Kommunalbetriebe
	Kostenstelle (UA)	INKB
	Amtsleiter/in	Schwaiger, Thomas
	Telefon	3 05-33 00
	Telefax	3 05-33 09
E-Mail	thomas.schwaiger@in-kb.de	
Datum	13.11.2017	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe	28.11.2017	Entscheidung	
Stadtrat	05.12.2017	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Ingolstadt (Abfallwirtschaftssatzung)
(Referent: Oberbürgermeister Dr. Lösel)

Antrag:

Der Stadtrat stimmt der vom Verwaltungsrat am 28.11.17 beschlossenen Änderung der Satzung zur Änderung der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe (INKB), Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalbetrieb der Stadt Ingolstadt, über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der Stadt Ingolstadt (Abfallwirtschaftssatzung) vom 05. September 2005 (AM Nr. 37 vom 14.09.2005, geändert durch Satzung vom 26.08.2015, AM Nr. 37 vom 09.09.2015) zu.

gez.

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Veranschlagung im laufenden Wirtschaftsplan	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im Vermögensplan <input type="checkbox"/> im Erfolgsplan	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Wirtschaftsplan 20	Euro:

Kurzvortrag:

Die Änderung der Satzung erfolgt in Anlehnung an die Mustersatzung des bayerischen Landkreistages.

Mit den Änderungen in § 2 werden die Ziele des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in die Abfallwirtschaftssatzung aufgenommen.

Mit den Änderungen in den §§11-14 werden die unterschiedlichen Erfassungswege im Bringsystem und deren Nutzungsmöglichkeiten klar definiert. Es wird zudem klargestellt, in welchen Mengen die Abfälle durch die INKB abgenommen werden.

Im Übrigen wird mit der vorliegenden Satzungsänderung gesetzliche Verweisungen vom vormaligen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz auf das nun geltende Kreislaufwirtschaftsgesetz aktualisiert.

Die Änderungen der Satzung wurden mit dem Rechtsamt abgestimmt.